

Anleitung zum Ausfüllen des Antrags für Energiekostenzuschüsse



Stand: 02.07.2024

Inhaltsverzeichnis

- 1. Wann darf ich den Auszahlungsantrag stellen?.....2
- 2. Warum gibt es drei Spalten?2
- 3. Ausfüllen des Auszahlungsantrags bei Vorliegen einer Jahresabrechnung3
 - 3.1 Durchschnittliche monatliche Kosten vor dem 01.10.2022.....3
 - 3.2 Jahresverbräuche5
 - 3.3 Durchschnittliche monatliche Kosten im Förderzeitraum6
 - 3.4 Förderzeitraum.....8
 - 3.5 Hochladen der Abrechnungsdokumente8
- 4. Ausfüllen des Auszahlungsantrags bei bevorrateten Energieträgern9
 - 4.1 Durchschnittliche monatliche Kosten vor dem 01.10.2022.....9
 - 4.2 Jahresverbräuche10
 - 4.3 Durchschnittliche monatliche Kosten im Förderzeitraum11
 - 4.4 Förderzeitraum.....11
 - 4.5 Hochladen der Abrechnungsdokumente11
- 5. Auszahlung Antrag stellen12
- 6. Was passiert nachdem ich den Auszahlungsantrag gestellt habe?12

Hinweis: Bitte nutzen Sie dieses Handout beim Ausfüllen des Auszahlungsantrags. Es enthält die wichtigsten Informationen und bietet Ihnen eine wertvolle Hilfestellung. Wir sind uns bewusst, dass nicht alle Fragen damit beantwortet werden können. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne über das Förderportal zur Verfügung. Links neben Ihrem Antrag finden Sie unter „Aktion“ einen dunkelbraunen Knopf mit einem Briefumschlag (Mitteilung an den LSB), über den Sie uns kontaktieren können.

1. Wann darf ich den Auszahlungsantrag stellen?

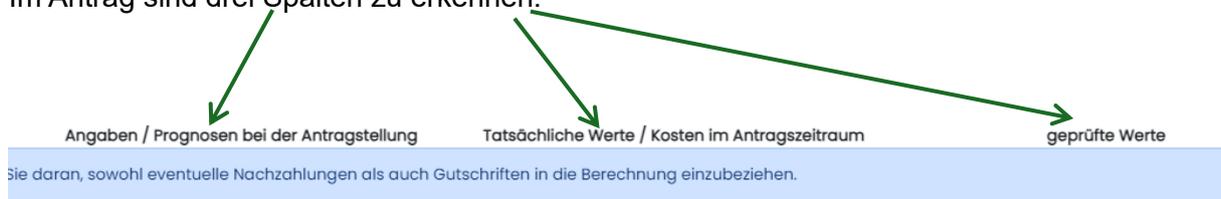
Ein Antrag darf erst gestellt werden, wenn die vorliegende Jahresabrechnung den gesamten von Ihnen beantragten Förderzeitraum abdeckt. Der größtmögliche Förderzeitraum erstreckt sich vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023. Um die Mehrkosten bis zum 30.09.2023 beantragen zu können, muss die Jahresabrechnung den 30.09.2023 einschließen. Das Gleiche gilt auch für Nutzungsentgelte.

Ist dies nicht der Fall, müssen Sie bis zur nächsten Jahresabrechnung warten. Der Auszahlungsantrag kann bis spätestens 01.03.2025 gestellt werden.

Haben Sie nur bevorratete Energieträger wie Heizöl, Flüssiggas oder Holzpellets beantragt, müssen nur die Rechnungen der Einkäufe vorliegen. Diese sollten im Normalfall bereits vorhanden sein.

2. Warum gibt es drei Spalten?

Im Antrag sind drei Spalten zu erkennen.



1.) Angaben / Prognosen bei der Antragstellung

In dieser Spalte sind die Angaben aus Ihrem ersten Antrag übernommen worden, woraus die erste Vorauszahlung (60 % der voraussichtlichen Fördermittel) erfolgte. Diese Angaben können Sie nicht mehr ändern, da das Geld der Vorauszahlung bereits an Sie ausgezahlt wurde.

2.) Tatsächliche Werte / Kosten im Antragszeitraum

Diese Spalte ist die relevante Spalte für diesen Auszahlungsantrag. Zwar sind hier bereits auch Zahlen hinterlegt, diese können Sie aber noch anpassen. Besonders bei Strom und den Energieträgern mit Jahresabrechnung, wie Gas und Fernwärme, ist es sehr wahrscheinlich, dass die tatsächlichen Kosten laut Abrechnung nicht mit den Angaben in der ersten Spalte übereinstimmen, da die erste Spalte größtenteils auf Ihren damaligen Abschlagszahlungen beruhte und somit nicht die tatsächlichen Kosten widerspiegelt.

3.) geprüfte Werte

Diese Spalte ist zunächst für Sie nicht von Bedeutung. Sie ist für die Korrektur durch uns, den LSB, vorgesehen. Wenn wir Ihren Antrag prüfen, tragen wir dort unsere Ergebnisse ein. Diese Spalte brauchen Sie daher am Anfang nicht zu beachten. Wann diese Spalte für Sie von Bedeutung wird, ist später im Handout nachzulesen.

3. Ausfüllen des Auszahlungsantrags bei Vorliegen einer Jahresabrechnung

Dieses Kapitel ist von Bedeutung, wenn Sie eine Jahresabrechnung erhalten, wie es z.B. bei Strom, Gas oder Fernwärme der Fall ist. Hier werden Ihnen mehrere Beispiele aufgezeigt, die verdeutlichen, welche Stellen der Jahresabrechnung wichtig sind und wie Sie den Auszahlungsantrag für Strom, Gas, Fernwärme etc. ausfüllen müssen.

Beachten Sie, dass jede Jahresabrechnung je nach Anbieter etwas anders aussieht, wobei der Aufbau in den meisten Fällen ähnlich ist.

3.1 Durchschnittliche monatliche Kosten vor dem 01.10.2022

[1] durchschnittliche monatliche Kosten vor dem 01.10.2022 gemäß letzter Abrechnung (dies kann auch eine Abrechnung für das Jahr 2022 sein, die den Zeitraum vor dem 01.10.2022 umfasst):

Um die durchschnittlichen monatlichen Kosten vor dem 01.10.2022 angeben zu können, benötigen Sie die Jahresabrechnung 2022. Diese Kosten sollten idealerweise mit den Angaben in Ihrem ersten Antrag übereinstimmen, da dieselbe Abrechnung herangezogen werden sollte.

Um die monatlichen Kosten vor Beginn des Förderzeitraums zu bestimmen, suchen Sie in Ihrer Abrechnung auf den hinteren Seiten nach einer Tabelle, die die Preise im Abrechnungsjahr detailliert anzeigt, ähnlich den folgenden drei Tabellen.

Variante 1

	Zeitraum	Menge	x	Preis netto	=	Betrag
Arbeitspreis	19.09.21 - 28.02.22	6.797 kWh		5,24 ct/kWh		356,17 €
+ Grundpreis	19.09.21 - 28.02.22	163 Tage		127,97 €/Jahr		57,15 €
+ Arbeitspreis	01.03.22 - 27.09.22	4.192 kWh		6,68 ct/kWh		280,03 €
+ Grundpreis	01.03.22 - 27.09.22	211 Tage		129,76 €/Jahr		75,01 €
- Duettvorteil	19.09.21 - 27.09.22	10.989 kWh		0,13 ct/kWh		14,29 €
Ihre Erdgaskosten netto	19.09.21 - 27.09.22					754,07 €
+ Mehrwertsteuer (19%)						143,27 €
Ihre Erdgaskosten brutto						897,34 €

Noch ein Hinweis: Ihre Belieferung im Rechnungszeitraum erfolgte außerhalb der Grundversorgung.

In diesem Fall passt die Jahresabrechnung sehr gut zum Förderzeitraum, da sie bis zum 27.09.2022 reicht und somit nahe am Beginn des Förderzeitraums (01.10.2022) endet. Die Gesamtkosten von 897,34 € müssen durch 12 Monate geteilt werden, da sich die Abrechnung auf ein Jahr bezieht (19.09.21 – 27.09.22). Es ist wichtig zu erwähnen, dass auch Gutschriften wie im vorliegenden Fall der Duettvorteil berücksichtigt werden müssen.

$$\text{Durchschnittliche Kosten} = \frac{897,34 \text{ €}}{12 \text{ Monate}} = 74 \text{ €}$$

Demnach sollten in diesem Fall 74 € als durchschnittliche monatliche Kosten in die entsprechende Zeile für die tatsächlichen Kosten eingetragen werden.

Variante 2

Abrechnung						
Verbrauch	05.05.2021-20.04.2022	26.198 kWh	x	4,7400 Ct/kWh	=	1.241,79 EUR
Grundpreis	05.05.2021-20.04.2022	= 351 Tage		144,0000 EUR/Jahr	=	138,48 EUR
Nettobetrag						1.380,27 EUR
Umsatzsteuer	19 %	von 1.380,27 EUR				262,25 EUR
Bruttobetrag						1.642,52 EUR

In diesem Fall endet der Zeitraum der Jahresabrechnung bereits am 20.04.2022, also deutlich vor dem 01.10.2022. Dennoch können Sie genauso vorgehen wie in Variante 1 beschrieben. Die Monate Mai 2022 bis Oktober 2022 müssen in diesem Fall nicht beachtet werden.

$$\text{Durchschnittliche Kosten} = \frac{1.642,52 \text{ €}}{12 \text{ Monate}} = 136 \text{ €}$$

Variante 3

	Zeitraum	Menge	x	Preis netto	=	Betrag netto	MwSt.	Betrag brutto
Arbeitspreis	01.01.22 - 30.06.22	1.781 kWh		25,79 ct/kWh		459,32 €		
+ Arbeitspreis	01.07.22 - 31.08.22	890 kWh		22,067 ct/kWh		196,40 €		
+ Grundpreis	01.01.22 - 31.08.22	243 Tage		96,78 €/Jahr		64,43 €		
+ Arbeitspreis	01.09.22 - 31.12.22	1.271 kWh		26,45 ct/kWh		336,18 €		
+ Grundpreis	01.09.22 - 31.12.22	122 Tage		115,86 €/Jahr		38,73 €		
+ Zähler	01.01.22 - 31.12.22	365 Tage		16,81 €/Jahr		16,81 €		
Ihre Energiekosten						1.111,87 €	211,26 € (19%)	1.323,13 €
- Ihre Zahlungen						998,36 €	189,64 € (19%)	1.188,00 €
Restbetrag						113,51 €	21,62 € (19%)	135,13 €

Gesetzliche Information zur EEG-Umlage: Ab 1. Juli 2022 wurde die EEG-Umlage um 3,723 ct/kWh (netto) gesenkt. In 2022 ergibt sich dadurch für Sie

In diesem Fall endet der Zeitraum der Jahresabrechnung erst am 31.12.2022, also nach dem 01.10.2022. Hier sind die Monate nach dem 01.10.2022 herauszurechnen.

Um die durchschnittlichen Kosten zu ermitteln, müssen Sie die Kosten von 336,18 € und 38,73 € anteilmäßig herausrechnen, da die Monate Oktober, November und Dezember bereits im Förderzeitraum liegen. Sprich, nur der September muss noch berücksichtigt werden, also einer der vier Monate.

$$\frac{336,18 \text{ €}}{4 \text{ Monate}} = 84,05 \text{ €} \text{ und } \frac{38,73 \text{ €}}{4 \text{ Monate}} = 9,68 \text{ €}$$

Die Kosten für den Zähler betragen für ein Jahr 16,81 €. Um die Kosten für die 9 Monate (01.01.22 bis 30.09.22) zu ermitteln, teilen Sie diese durch 12 Monate (um die monatlichen Kosten zu berechnen) und multiplizieren dann mit 9 Monaten:

$$\frac{16,81 \text{ €}}{12 \text{ Monate}} * 9 \text{ Monate} = 12,61 \text{ €}$$

Bei der endgültigen Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Kosten ist zu beachten, dass der Bruttobetrag angesetzt wird. Entsprechend müssen alle Kosten mit 1,19 (19 %) multipliziert werden.

$$\text{Durchschnittliche Kosten} = \frac{(459,32 \text{ €} + 196,40 \text{ €} + 64,43 \text{ €} + 84,05 \text{ €} + 9,68 \text{ €} + 12,61 \text{ €}) * 1,19}{9 \text{ Monate}} = 109 \text{ €}$$

3.2 Jahresverbräuche

[2] Jahresverbrauch in kWh laut letzter Abrechnung (Zeitraum vor 01.10.2022):

Den Jahresverbrauch vor dem Förderzeitraum finden Sie ebenfalls in der Jahresabrechnung 2022. Viele Anbieter stellen auf den hinteren Seiten Ihrer Abrechnung eine Übersicht über die Verbrauchsmengen bereit, ähnlich der nachfolgenden Tabelle.

Zeitraum	Zählerstand (in m ³)			Zustandszahl	Brennwert	Verbrauch
	Anfang	Ende	Differenz			
19.09.21 - 30.09.21	8.566 ^{A2}	8.583 ^{S3}	17	0,9571	9,864 kWh/m ³	160 kWh
01.10.21 - 31.12.21	8.583 ^{S3}	8.979 ^{S3}	396	0,9571	9,864 kWh/m ³	3.739 kWh
01.01.22 - 28.02.22	8.979 ^{S3}	9.286 ^{S3}	307	0,9571	9,864 kWh/m ³	2.898 kWh
01.03.22 - 27.09.22	9.286 ^{S3}	9.730 ^{A2}	444	0,9571	9,864 kWh/m ³	4.192 kWh
19.09.21 - 27.09.22						10.989 kWh

In diesem Fall ist ein Jahresverbrauch von 10.989 kWh im Förderportal einzutragen. Es kann immer der Jahresverbrauch eingetragen werden, der in der Jahresabrechnung ausgewiesen ist. Dabei ist es nicht relevant, ob Ihr Verbrauchszeitraum deutlich vor dem 01.10.2022 endet, identisch mit dem Förderzeitraum wie in diesem Beispiel ist oder Ihr Verbrauchszeitraum noch ein wenig in den Förderzeitraum hineinreicht.

Letztendlich hat der von Ihnen angegebene Jahresverbrauch im Förderportal keinen Einfluss auf Ihre Fördersumme.

[2b] Jahresverbrauch im Förderzeitraum in kWh (Zeitraum nach dem 01.10.2022):

Um den Jahresverbrauch im Förderzeitraum angeben zu können, ist erstmals die Jahresabrechnung 2023 bzw. 2024 heranzuziehen. Das Vorgehen entspricht dem beim Jahresverbrauch vor dem Förderzeitraum.

Es ist dabei nicht erforderlich, dass der Jahresverbrauch exakt den Förderzeitraum (10/22 bis 09/23) widerspiegelt. Es genügt, den Jahresverbrauch im Portal anzugeben, wie er in Ihrer Abrechnung angegeben ist. Zum Beispiel können Sie den Jahresverbrauch für das Kalenderjahr 2023 im Portal eintragen, wenn dieser dort zu finden ist.

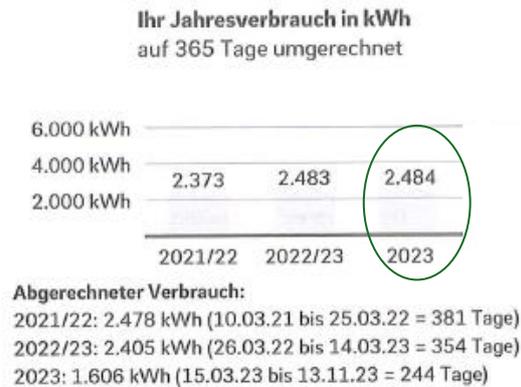
Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass die Verbrauchsmengen tatsächlich ein Jahr abbilden. In der nachfolgenden Tabelle ist der abgerechnete Verbrauch nur vom 15.03.23 bis 13.11.23 angegeben.

Zeitraum	Zählerstand	Verbrauch
15.03.23 - 31.03.23	54.112,0 ^{A1} - 54.228,7 ^{B3}	117 kWh
01.04.23 - 30.04.23	54.228,7 ^{B3} - 54.441,0 ^{B3}	212 kWh
01.05.23 - 31.05.23	54.441,0 ^{B3} - 54.645,5 ^{B3}	205 kWh
01.06.23 - 30.06.23	54.645,5 ^{B3} - 54.828,9 ^{B3}	183 kWh
01.07.23 - 31.07.23	54.828,9 ^{B3} - 55.021,5 ^{B3}	193 kWh
01.08.23 - 31.08.23	55.021,5 ^{B3} - 55.210,5 ^{B3}	189 kWh
01.09.23 - 30.09.23	55.210,5 ^{B3} - 55.406,5 ^{B3}	196 kWh
01.10.23 - 31.10.23	55.406,5 ^{B3} - 55.623,6 ^{B3}	217 kWh
01.11.23 - 13.11.23	55.623,6 ^{B3} - 55.718,0 ^{B1}	94 kWh
15.03.23 - 13.11.23		1.606 kWh

Entsprechend sind nicht die 1.606 kWh anzusetzen. Ideal wäre es, wenn Sie eine Grafik in

Ihrer Abrechnung finden, wie nachfolgend dargestellt, in der der Verbrauch auf 365 Tage umgerechnet wird.

Ihr Verbrauchsvergleich



In diesem Fall sollten dann die 2.484 kWh als Jahresverbrauch angesetzt werden. Wenn eine solche Umrechnung nicht vorhanden ist, ist eine Hochrechnung erforderlich.

3.3 Durchschnittliche monatliche Kosten im Förderzeitraum

[3] durchschnittliche monatliche Kosten (ab dem Zeitpunkt der Mehrkosten im Förderzeitraum 10/22 bis 09/23):

Nachdem die durchschnittlichen monatlichen Kosten vor dem Förderzeitraum ermittelt wurden, sind nun die durchschnittlichen monatlichen Kosten im Förderzeitraum zu bestimmen. Dies ist erforderlich, damit das Portal letztendlich die Mehrkosten berechnen kann, aus denen sich die Fördersumme ergibt.

Wichtig: Sie dürfen die Kosten erst ab dem Monat im Förderzeitraum (10/22 bis 09/23) ermitteln, ab dem es tatsächlich Mehrkosten gibt, die auf höhere Energiepreise zurückzuführen sind. Hierfür benötigen Sie die Jahresabrechnung 2023 bzw. 2024.

Suchen Sie auch hier nach einer Tabelle, wie bei den Kosten vor dem Förderzeitraum, die Arbeits- und Grundpreise über das Jahr hinweg aufzeigt. Im Folgenden sehen Sie zwei Tabellen: die obere Tabelle stammt aus der Jahresabrechnung 2022 und die untere aus der Jahresabrechnung 2023. Um den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem es Mehrkosten gibt, vergleichen Sie die Arbeits- und Grundpreise aus beiden Tabellen.

	Zeitraum	Menge	x	Preis netto	=	Betrag
Arbeitspreis	19.09.21 - 28.02.22	6.797 kWh		5,24 ct/kWh		356,17 €
+ Grundpreis	19.09.21 - 28.02.22	163 Tage		127,97 €/Jahr		57,15 €
+ Arbeitspreis	01.03.22 - 27.09.22	4.192 kWh		6,68 ct/kWh		280,03 €
+ Grundpreis	01.03.22 - 27.09.22	211 Tage		129,76 €/Jahr		75,01 €
- Duettvorteil	19.09.21 - 27.09.22	10.989 kWh		0,13 ct/kWh		14,29 €
Ihre Erdgaskosten netto	19.09.21 - 27.09.22					754,07 €
+ Mehrwertsteuer (19%)						143,27 €
Ihre Erdgaskosten brutto						897,34 €

+ Arbeitspreis	01.10.22 - 31.01.23	9.570 kWh	6,68 ct/kWh	639,28 €
+ Arbeitspreis	01.02.23 - 31.08.23	10.473 kWh	17,79 ct/kWh	1.863,13 €
+ Grundpreis	01.10.22 - 31.08.23	335 Tage	129,76 €/Jahr	119,10 €
+ Arbeitspreis	01.09.23 - 20.09.23	332 kWh	11,96 ct/kWh	39,71 €
+ Grundpreis	01.09.23 - 20.09.23	20 Tage	73,86 €/Jahr	4,05 €
- Duettvorteil	01.10.22 - 20.09.23	20.375 kWh	0,13 ct/kWh	26,48 €
Ihre Erdgaskosten netto	01.10.22 - 20.09.23			2.638,79 €
+ Mehrwertsteuer (7%)				184,72 €
Ihre Erdgaskosten brutto				2.823,51 €

Wie zu erkennen ist, steigen die Kosten erstmals am 01.03.2022. Der Arbeitspreis steigt von 5,24 ct/kWh auf 6,68 ct/kWh und der Grundpreis von 127,97 €/Jahr auf 129,76 €/Jahr. Dies ist jedoch unerheblich, da nur Kostensteigerungen nach dem 01.10.2022 von Bedeutung sind.

Erst am 01.02.2023 kommt es zu einer weiteren Kostensteigerung: Der Arbeitspreis steigt von 6,68 ct/kWh auf 17,79 ct/kWh. Dies bedeutet, dass die Mehrkosten erst ab Februar 2023 relevant sind. Die Monate davor sind für die Berechnung der durchschnittlichen Kosten im Förderzeitraum nicht von Interesse.

Um die durchschnittlichen monatlichen Kosten von Februar 2023 bis einschließlich September 2023 zu berechnen, addieren Sie ab Februar alle zu zahlenden Kosten und teilen diese durch die Anzahl der Monate, also 8 Monate (Febr. bis Sept. 2023).

Hierbei ist der Grundpreis sowie der Duettvorteil durch 12 Monate zu teilen, da sich diese auf ein Jahr beziehen, und anschließend mit 8 Monaten zu multiplizieren, um die Monate Februar bis September abzudecken.

$$\text{Durchschnittliche Kosten} = \frac{\left(1.863,13 \text{ €} + \frac{129,76 \text{ €}}{12} \cdot 8 \text{ Monate} + 39,71 \text{ €} + 4,05 \text{ €} - \frac{26,48 \text{ €}}{12} \cdot 8 \text{ Monate} \right) \cdot 1,07}{8 \text{ Monate}} = 264 \text{ €}$$

Es ist wichtig zu erwähnen, dass mögliche Gutschriften, wie in diesem Fall der Duettvorteil, ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Ebenso sind Ersparnisse durch die Energiepreisbremse oder die Dezemberhilfe des Bundes (für Gas und Fernwärme) zu berücksichtigen, falls diese Hilfen in Ihrem individuellen Förderzeitraum liegen.

In der obigen Tabelle ist zu erkennen, dass der Arbeitspreis vor Ende des Förderzeitraums auf 11,96 ct/kWh sinkt. Dies kann allerdings unberücksichtigt bleiben.

Falls Sie feststellen, dass im Förderzeitraum sowohl der Arbeits- als auch der Grundpreis nicht gestiegen ist, ist für diesen Part leider keine Förderung möglich. Da Sie jedoch bereits eine Vorauszahlung erhalten haben, müssten Sie diesen Betrag an uns zurückzahlen.

Um dies zu ermöglichen, tragen Sie bei den durchschnittlichen Kosten vor und im Förderzeitraum die Zahl 0 ein. Unten bei Punkt [9] sollte der Restzahlungsbetrag dem Betrag der Vorauszahlung bei Punkt [8] entsprechen, nur mit einem Minus davor. Weitere Informationen über das weitere Vorgehen im Falle einer Rückforderung erhalten Sie dann von uns, sobald Sie den Antrag abgeschlossen haben und wir Ihre Feststellung innerhalb der Prüfung bestätigt haben.

3.4 Förderzeitraum

[5] Für wie viele Monate (maximal 12) im Förderzeitraum wird der Zuschuss von Ihnen beantragt?:

Wie im Kapitel 3.3 erläutert, können die durchschnittlichen monatlichen Kosten erst ab dem Monat beantragt werden, in dem es erstmals zu Mehrkosten kam. Die Kostensteigerung muss dabei in allen Fällen kausal auf die höheren Energiepreise zurückzuführen sein, das heißt, der Arbeitspreis oder der Grundpreis muss gestiegen sein.

+ Arbeitspreis	01.10.22 - 31.01.23	9.570 kWh	6,68 ct/kWh	639,28 €
+ Arbeitspreis	01.02.23 - 31.08.23	10.473 kWh	17,79 ct/kWh	1.863,13 €
+ Grundpreis	01.10.22 - 31.08.23	335 Tage	129,76 €/Jahr	119,10 €
+ Arbeitspreis	01.09.23 - 20.09.23	332 kWh	11,96 ct/kWh	39,71 €
+ Grundpreis	01.09.23 - 20.09.23	20 Tage	73,86 €/Jahr	4,05 €
- Duettvorteil	01.10.22 - 20.09.23	20.375 kWh	0,13 ct/kWh	26,48 €
Ihre Erdgaskosten netto	01.10.22 - 20.09.23			2.638,79 €
+ Mehrwertsteuer (7%)				184,72 €
Ihre Erdgaskosten brutto				2.823,51 €

Wenn man sich die Tabelle noch einmal anschaut, ist zu erkennen, dass im Förderzeitraum, also nach dem 01.10.2022, erstmals am 01.02.2023 eine Kostensteigerung zu verzeichnen ist (Arbeitspreis von 6,68 ct/kWh auf 17,79 ct/kWh). Das bedeutet, dass in diesem Fall 8 Monate beantragt werden dürfen, also von Februar 2023 bis zum Ende des Förderzeitraums im September 2023.

[5a] Wann sind die Energiekosten im Förderzeitraum (01.10.22-30.09.2023) erstmals von ihrem Versorger erhöht worden?

Entsprechend ist unter Punkt 5a in diesem Beispiel der 01.02.2023 einzutragen. Die Angaben zu Punkt 5 und 5a müssen übereinstimmen.

3.5 Hochladen der Abrechnungsdokumente

 Hier müssen Sie die vollständigen Abrechnungsdokumente hochladen (Kosten vor dem 01.10.2022 und Abrechnungsdokumente ab dem 01.10.2022)



Hier klicken, um eine oder mehrere Datei(en) hochzuladen!

Bitte laden Sie unter diesem Punkt sowohl die Jahresabrechnung 2022 als auch die Jahresabrechnung 2023 bzw. falls notwendig auch die Jahresabrechnung 2024 hoch. Beachten Sie dabei, dass Sie alle Seiten der Abrechnungsdokumente hochladen, damit wir sicherstellen können, dass alle relevanten Informationen berücksichtigt werden und eine adäquate Prüfung erfolgen kann.

4. Ausfüllen des Auszahlungsantrags bei bevorrateten Energieträgern

Dieses Kapitel ist relevant, wenn Kosten für bevorratete Energieträger wie Heizöl, Flüssiggas oder Holzpellets beantragt werden. Hier werden Ihnen mehrere Beispiele gezeigt, die verdeutlichen, wie Sie den Auszahlungsantrag korrekt ausfüllen müssen.

Bitte beachten Sie, dass jede Rechnung etwas anders aussieht, wobei der Aufbau in den meisten Fällen ähnlich ist.

4.1 Durchschnittliche monatliche Kosten vor dem 01.10.2022

[1] durchschnittliche **monatliche** Kosten vor dem 01.10.2022 gemäß letzter Abrechnung (dies kann auch eine Abrechnung für das Jahr 2022 sein, die den Zeitraum vor dem 01.10.2022 umfasst):

Um die durchschnittlichen Kosten vor dem Förderzeitraum zu berechnen, dürfen Sie die Tankfüllungen/Einkäufe im Zeitraum vom 10/2021 bis 09/2022 berücksichtigen. Bei der Berechnung darf der Bruttopreis herangezogen werden.

Variante 1

Wenn Sie vor dem Förderzeitraum nur einmal getankt bzw. eingekauft haben, können Sie die durchschnittlichen Kosten wie folgt berechnen:

In der unteren Abbildung ist zu erkennen, dass am 07.03.2022 für 1.162,51 € 1.000 Liter eingekauft wurden. Nehmen wir an, dass dies der einzige Einkauf war. Für die Berechnung der durchschnittlichen Kosten ist ebenfalls noch der durchschnittliche Jahresverbrauch erforderlich, worauf im Kapitel 4.2 noch genauer eingegangen wird. In diesem Beispiel gehen wir davon aus, dass Sie einen durchschnittlichen Jahresverbrauch von 1.800 Litern für die letzten 5 Jahre angegeben haben.

Um die durchschnittlichen monatlichen Kosten zu berechnen, muss man den Jahresverbrauch durch 12 Monate teilen, um zu ermitteln, wie viel in einem Monat verbraucht wird. Dieses Ergebnis ist mit dem €/Liter Preis zu multiplizieren. Siehe nachfolgende Rechnung:

$$\text{Durchschnittliche Kosten} = \frac{1800 \text{ L}}{12 \text{ Monate}} * \frac{1.162,51 \text{ €}}{1.000 \text{ L}} = 174 \text{ €}$$

Rechnung						
Rechn.-Nr.	Rg.-Datum	Kunden-Nr.	Auftr.-Nr.			
218530	07.03.2022	29110	38774			
Bitte bei Zahlungen angeben						
Menge	ME	VK-Preis	per	Betrag €	MwSt.	
1.000,00	Ltr	96,50	100	965,00	19	
1,00	Stck	11,90	1	11,90	19	
Nettobetrag				976,90		
zzgl. 19,00 % MwSt. auf 976,90				185,61		
Gesamt				1.162,51 €		

Variante 2

Haben Sie mehr als einmal getankt, ist ein anteilmäßiger Mittelwert zu bilden. Nehmen wir an, dass zur Variante 1 noch ein zusätzlicher Einkauf am 14.06.2022 hinzukommt. Dort wurden 500 Liter für 600 € gezahlt.

Um den anteilmäßigen Mittelwert herauszurechnen, sind jeweils die Mengen und Preise der beiden Einkäufe zu addieren und anschließend die Summe des Preises durch die Summe der Menge zu teilen, um den durchschnittlichen €/Liter-Preis zu ermitteln (siehe nachfolgende Tabelle).

Haben Sie diesen ermittelt, können Sie wie in Variante 1 beschrieben den €/Liter-Preis mal den durchschnittlichen monatlichen Verbrauch multiplizieren.

	Menge [L]	Preis [€]	Preis/Menge [€/L]
07.03.2022	1000	1162,51	1,16
14.06.2022	500	600	1,20
Summe	1500	1762,51	1,18

$$1762,51 \div 1500 = 1,18$$

$$\text{Durchschnittliche Kosten} = \frac{1800 \text{ L}}{12 \text{ Monate}} * 1,18 \text{ €/L} = \mathbf{177 \text{ €}}$$

4.2 Jahresverbräuche

[2] durchschnittlicher Jahresverbrauch in Liter der letzten 5 Jahre (falls möglich, sonst ggf. kürzerer Zeitraum):

Der durchschnittliche Jahresverbrauch der letzten 5 Jahre kann beispielsweise durch das Ablesen der Verbrauchswerte, das Überprüfen von Rechnungen, Tankquittungen oder plausiblen Abschätzungen bestimmt werden.

[2b] Jahresverbrauch im Förderzeitraum in kWh / Liter /kg (Zeitraum nach dem 01.10.2022):

Auch der Jahresverbrauch im Förderzeitraum kann auf die gleiche Art und Weise bestimmt werden, wobei nicht zwingend exakt der Förderzeitraum (10/22 bis 09/23) eingehalten werden muss. Wenn es für Sie zum Beispiel einfacher ist, den Jahresverbrauch von 2023 zu ermitteln, können Sie auch gerne diesen angeben.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten vor dem Förderzeitraum als auch im Förderzeitraum ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der letzten 5 Jahre anzusetzen. Dies hat den Grund, dass der Jahresverbrauch einen starken Einfluss auf die Berechnung der Kosten hat. Da in diesem Fall auch plausible Abschätzungen ausreichend sind, ist es zur adäquaten Bestimmung der energetischen Mehrkosten sinnvoller, immer den gleichen Jahresverbrauch anzusetzen.

4.3 Durchschnittliche monatliche Kosten im Förderzeitraum

[3] durchschnittliche **monatliche** Kosten (ab dem Zeitpunkt der Mehrkosten im Förderzeitraum 10/22 bis 09/23):

Die Berechnung der durchschnittlichen Kosten ist analog wie bei der Berechnung der durchschnittlichen Kosten vor dem Förderzeitraum, wie im Kapitel 4.1 beschrieben. Bei der Berechnung sind alle Einkäufe/Tankfüllungen heranzuziehen, die zwischen dem 01.10.22 und 30.09.23 getätigt worden sind. Wie im Kapitel 4.2 beschrieben, ist auch hier der durchschnittliche Jahresverbrauch der letzten 5 Jahre anzusetzen.

Falls Sie feststellen, dass im Förderzeitraum die Einkäufe günstiger waren als vor dem Förderzeitraum, ist für diesen Part leider keine Förderung möglich. Auch wenn Sie im Förderzeitraum nicht getankt haben, können Ihre Kosten leider nicht gefördert werden. Da Sie jedoch bereits eine Vorauszahlung erhalten haben, müssten Sie diesen Betrag an uns zurückzahlen.

Um dies zu ermöglichen, tragen Sie bei den durchschnittlichen Kosten vor und im Förderzeitraum die Zahl 0 ein. Unten bei Punkt [9] sollte der Restzahlungsbetrag dem Betrag der Vorauszahlung bei Punkt [8] entsprechen, nur mit einem Minus davor. Weitere Informationen über das weitere Vorgehen im Falle einer Rückforderung erhalten Sie dann von uns, sobald Sie den Antrag abgeschlossen haben und wir Ihre Feststellung innerhalb der Prüfung bestätigt haben.

4.4 Förderzeitraum

[5] Für wie viele Monate (maximal 11) im Förderzeitraum wird der Zuschuss von Ihnen beantragt?:

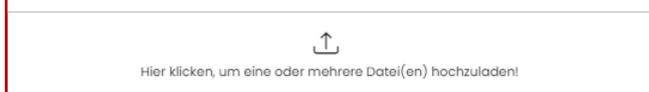
Maßgebend für die Anzahl der Monate ist der Zeitpunkt Ihres ersten Einkaufes im Förderzeitraum (10/22 bis 09/23). Zudem ist zu beachten, dass bei lagerbaren Energieträgern die Mehrkosten erst ab dem auf den Einkauf folgenden Monat beantragt werden können. D.h., wenn am 07.01.2023 Heizöl getankt wurde, können die Mehrausgaben nur für die Monate 02-09.2023 (also 8 Monate) berücksichtigt werden.

[5a] Wann erfolgte der erste Einkauf des Energieträgers im Förderzeitraum (01.10.22-30.09.2023)?

Entsprechend ist dann unter [5a] das Datum des ersten Einkaufs einzutragen. Die Anzahl der Monate muss mit dem Datum übereinstimmen.

4.5 Hochladen der Abrechnungsdokumente

Hier müssen Sie die vollständigen Abrechnungsdokumente hochladen (Kosten vor dem 01.10.2022 und Abre



Bitte laden Sie unter diesem Punkt alle Rechnungen hoch, die Sie zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten vor dem Förderzeitraum sowie im Förderzeitraum herangezogen haben. Bitte stellen Sie sicher, dass alle Seiten der Rechnungen hochgeladen werden, damit wir sicherstellen können, dass alle relevanten Informationen vollständig berücksichtigt werden und eine adäquate Prüfung erfolgen kann.

5. Auszahlung Antrag stellen

Auszahlung Antrag stellen

Ganz wichtig: Nachdem Sie den Auszahlungsantrag vollständig ausgefüllt haben und unter Punkt 6 die Angaben bestätigt haben, klicken Sie bitte auf den Absende-Button. Erst dann wird der Antrag übermittelt und gelangt zu uns, zum LandesSportBund.

Nach erfolgreicher Absendung steht unter dem Punkt „Status“ in der Übersicht zum Antrag und Auszahlungsantrag (ganz rechts) „Auszahlungsantrag gestellt“. Dann wird beim Auszahlungsantrag auch nur noch ein blauer Knopf (Auszahlungsantrag ansehen) angezeigt.

Auszahlungsantrag:		1	439,00 €	111,00 €	16.11.2023 03.06.2024	Auszahlungsantrag gestellt
--------------------	---	---	----------	----------	--------------------------	----------------------------

6. Was passiert nachdem ich den Auszahlungsantrag gestellt habe?

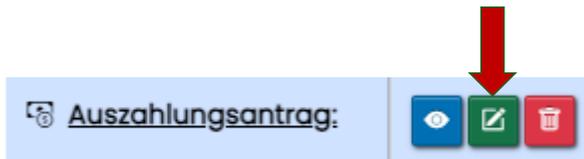
Nachdem Sie den Auszahlungsantrag gestellt haben, wird dieser von uns geprüft. Dabei verwenden wir die in Kapitel 2 beschriebene dritte Spalte „geprüfte Werte“. Hier tragen wir die Ergebnisse ein, die wir aus den von Ihnen hochgeladenen Abrechnungsunterlagen entnehmen. Idealerweise stimmen unsere Werte mit Ihren Angaben aus der zweiten Spalte überein. Wenn dies der Fall ist, erhalten Sie von uns eine E-Mail mit weiteren Informationen. Der Inhalt dieser E-Mail kann variieren, abhängig davon, ob Ihnen noch eine Restzahlung zusteht, wir auf eine Rückforderung verzichten oder Sie uns einen Teil der Vorauszahlung zurückzahlen müssen.

Falls unsere eingetragenen Werte in der dritten Spalte nicht mit Ihren Angaben aus der zweiten Spalte übereinstimmen, setzen wir Ihren Antrag zurück und informieren Sie per E-Mail. In dieser E-Mail teilen wir Ihnen mit, welche zusätzlichen Unterlagen wir benötigen oder welche Anpassungen Sie vornehmen müssen. Sie können dann die ausgefüllte dritte Spalte einsehen und unsere Anpassungen aus der dritten Spalte in Ihre zweite Spalte übertragen, wenn Sie damit einverstanden sind. Falls Sie mit unseren Korrekturen nicht einverstanden sind, können Sie uns über den dunkelbraunen Knopf links neben Ihrem Antrag unter „Aktion“ eine Mitteilung (Mitteilung an den LSB) senden.



Um zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, bitten wir Sie, uns zu kontaktieren, bevor Sie Ihren Antrag erneut einreichen, falls Sie mit unseren Korrekturen nicht einverstanden sind. Auf diese Weise können wir gemeinsam eine Lösung finden, ohne dass Ihr Antrag mehrmals zurückgesetzt werden muss.

Wichtig: Um Ihren zurückgesetzten Antrag erneut bearbeiten zu können, müssen Sie auf den dunkelgrünen Button „Bearbeiten“ klicken.



Um den bearbeiteten Antrag erneut einzureichen, klicken Sie bitte erneut auf den Button „Auszahlungsantrag stellen“.

Auszahlung Antrag stellen

Aufgrund der Anzahl der Anträge und des Prüfungsumfangs kann die Bearbeitungszeit mehrere Monate dauern. Wir bemühen uns, alle Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten, jedoch kann es derzeit zu längeren Bearbeitungszeiten kommen. Wir bitten um Ihr Verständnis und darum, von Rückfragen bezüglich der Dauer der Antragsprüfung abzusehen, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Vielen Dank!